



Beschlussvorlage

Drucksache VL-60/2023

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2023	11	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	12	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der UBL-Fraktion:
Förderung von steckbaren Solargeräten bzw. „Balkonkraftwerken“**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Im Zuge der bundesweiten Bemühungen, ausreichend umweltfreundlichen Strom zur Verfügung zu stellen und damit auch den CO²-Fußabdruck eines jeden Einzelnen zu verringern, bietet die Anschaffung eines „Balkonkraftwerks“ nun auch für Mieter und Wohnungsbesitzer die Möglichkeit, sich an dieser Aufgabe und deren Mehrwert zu beteiligen.

Laienhaft ausgedrückt handelt es sich bei einem „Balkonkraftwerk“ um die Kombination aus einem für diesen Anwendungszweck geeigneten Wechselrichter, an den in der Regel ein bis zwei Solarmodule angeschlossen werden. Der erzeugte Strom wird über eine geeignete Steckdose direkt ins Hausnetz eingespeist und steht dort unmittelbar zur Verfügung. Der nicht verbrauchte Strom wird ohne jegliche Vergütung in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Je nach Lage, Ausrichtung und Wetter sind diese kleinen Anlagen in der Lage, spürbare Einsparung bei den laufenden Stromkosten des Betreibers zu erzielen.

Beispielrechnung:

Ein 600 W „Balkonkraftwerk“ kann im Jahr etwa 550 kWh* Strom erzeugen. Wird dieser selbst erzeugte Strom vollständig und direkt verbraucht, ergibt sich eine Ersparnis bei den Stromkosten von etwa 220 € im Jahr (bei einem angenommenen Strompreis von 40 Cent/kWh) und eine CO²-Einsparung** von etwa 370 kg/Jahr.

Gemäß der oben aufgeführten Beispielrechnung würde die Stadt Biedenkopf mit einer Förder-summe von 10.000 € mit dazu beitragen, jährlich bis zu 55.000 kWh umwelt-freundlichen Strom zu erzeugen und gleichzeitig dafür sorgen, dass dadurch über 37 Tonnen CO² eingespart werden.

Ein weiterer und nicht zu vernachlässigender Mehrwert dieser kleinen Anlagen ist, dass sich mit der Anschaffung der Anlage viel mehr Menschen erstmals mit dem eigenen Verbrauchs-verhalten beschäftigen, dieses hinterfragen und im besten Falle optimieren.

Da die Anschaffung und die Montage einer solche Anlage Kosten von schnell über 1.000 € verursacht, der Mehrwert aber auch für die Allgemeinheit groß ist, hält es die UBL-Fraktion für angebracht, die Anschaffung von Balkonkraftwerken mit einem noch festzulegenden Betrag zu fördern und hierfür ein unbürokratisches Förderprogramm zu schaffen.

*<https://www.homeandsmart.de/wieviel-strom-erzeugt-ein-balkonkraftwerk>

**<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik>

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Für die Entwicklung eines Konzepts bzw. eines Förderprogramms: unbekannt

Jährliches Budget für die Förderung solcher Anschaffungen: 10.000 €

Kostendeckungsvorschlag: ungebundene liquide Mittel zu Lasten des Jahresergebnisses 2023 ff.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Magistrat wird beauftragt, wenn möglich noch im ersten Halbjahr 2023 ein Förderprogramm für Balkonkraftwerke zu erarbeiten und auf den Weg zu bringen.

Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Es ist ein maximales Budget festzulegen, auf das zugegriffen werden kann (z.B. 10.000 € pro Jahr). Ist das Budget aufgebraucht, erfolgt keine weitere Förderung im betreffenden Jahr.
- Es werden nur Balkonkraftwerke gefördert, die den hierzu bestehenden technischen Bestimmungen und sonstigen aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechen (z.B. nur ein Balkonkraftwerk pro Haushalt, max. Einspeisung von aktuell noch 600 W, Anmeldung beim Marktstammdatenregister etc.)
- Die Förderhöhe soll pauschal 100 € pro förderfähigem Balkonkraftwerk betragen.
- Die Laufzeit des Förderprogramms sollte vorerst auf 2 Jahre beschränkt werden; beginnend rückwirkend ab dem 01.01.2023.
- Der Antrag auf eine Förderung soll unbürokratisch und einfach ablaufen können und sich bei der Ausgestaltung ggf. an vergleichbaren Maßnahmen des Landkreises orientieren.
- Es ist zu prüfen, ob die Stadt für diese Maßnahme ggf. selbst auf öffentliche Fördermittel zurückgreifen kann.
- Eine Mehrfachförderung soll ausgeschlossen sein.